

Satzung
des Vereins "Landschaftspflegeverband Ebersberg e.V."
(Landschaftspflegeverband Ebersberg e.V.)

Stand : 12.02.93

Paragraph 1
Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Ebersberg". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Ebersberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband Ebersberg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebersberg.
- (3) Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ebersberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2
Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlaßt sind.

Der Verein hat im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hierzu insbesondere

a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Ebersberg zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, gegebenenfalls auch im Auftrag gegen Kostenerstattung, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,

b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden "Biotopverbundsystems" durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,

(2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis Ebersberg nach Maßgabe der Art. 21 ff des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFÖG) vom 08. August 1974 (BayRS 787-1-E) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten, zu pflegen, zu sanieren und dabei zu gestalten.

a) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) LwFÖG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.

b) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFÖG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

c) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFÖG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes und den regionalisierten Fachplanungen des Naturschutzgesetzes stehen.

d) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22, 24 LwFÖG und als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom anerkannt.

(3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit eingeschaltet. Mit Maßnahmen aus dem Förderprogramm nach Art. 22 LwFÖG werden nur Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt.

(4) Bei der Verfolgung seines Zweckes ist es Ziel des Vereines, die freiwillige und zielstrebige Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen zu fördern. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Die Öffentlichkeit ist über die Grundlagen und Ziele der Landschaftspflege und Erhaltung der Kulturlandschaft zu informieren.

Paragraph 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayer. Naturschutzgesetzes und des LwFÖG.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach Paragraph 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft in ihrer nächsten Sitzung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

*Paragraph 5
Aufgaben der Mitglieder*

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

*Paragraph 6
Organe*

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

*Paragraph 7
Mitgliederversammlung*

(1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mind. 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder sind mind. 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Verbände haben zwei, die Kommunen bis zu 10.000 Einwohner drei, die Kommunen über 10.000 Einwohner fünf, Kommunen über 20.000 Einwohner 7 Stimmen und der Landkreis hat acht Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Paragraphen 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Vorstandschaft ist über drei Listen zu wählen, die sich aus Vorschlägen der drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen zusammensetzen. Nominiert sind von jeder Gruppierung die drei vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende, ein Schriftführer und ein Kassier, werden anschließend aus dem Kreis des bereits nominierten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Vorstandschaft,
- b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beschlußfassung über die Annahme des Haushaltsplanes,

- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Kommunen bestimmen die Vertreter der Kommunen; die Höhe der Mitgliedsbeiträge der übrigen Mitglieder bestimmen nur diese.
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich

Paragraph 8 Vorstand

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern.

Jede der drei nachstehenden Gruppierungen stellt entweder den ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden:

- a) die Land- und Forstwirtschaft
- b) die Naturschutzverbände
- c) die Städte, Gemeinden und der Landkreis

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mind. 6 Monaten ein Nachfolger zu wählen.

(2) Dem Vorstand sollen angehören:

- 3 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landkreis Ebersberg.

- 3 Vertreter der nach Paragraph 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände aus dem Landkreis Ebersberg.

- 3 Vertreter der Gemeinden und des Landkreises.

(3) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen.

Sie sind binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Vorstandsmitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Vorstand leitet den Verein.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellen einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes
- Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
- Regelung von Personalangelegenheiten.

(6) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

(8) Bei Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gem. Art. 22 gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, die die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFÖG erfüllen, das heißt, Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

(9) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Paragraph 9 Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.

(2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern

- des Fachreferats der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ebersberg
- des Amtes für Landwirtschaft Ebersberg
- des Wasserwirtschaftsamtes München
- der Forstämter Anzing und Ebersberg
- des Zweckverbandes zur Instandhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Ebersberg
- des Maschinen- und Betriebshilfsringes Ebersberg/München-Ost e.V.

(3) Der Fachbeirat ist zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu laden.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Fachleute und Verbände beratend hinzuziehen.

(5) Die Amtsdauer des Fachbeirats endet mit der des Vorstandes.

Paragraph 10
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand des Vereins dem Maschinen- und Betriebshilfsring Ebersberg/München-Ost e.V., oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muß, übertragen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Paragraph 11
Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 12
Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Spenden können nur als zweckgebundene Spenden an Mitgliedsgemeinden oder den Landkreis gegeben werden.

Paragraph 13
Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c) LwFÖG gesondert darzustellen.

Paragraph 14
Kassenwesen

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 22 LwFÖG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden, 2. oder 3. Vorsitzenden oder der Geschäftsführung geleistet werden.

(2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist.

2. Ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des Paragraphen 2 dieser Satzung verwendet werden.

Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind im einzelnen zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

Paragraph 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Paragraph 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Paragraph 17 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Ebersberg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Paragraph 2 der Satzung.

Straußdorf, 12.02.93



Arnold Schmidt
1. Vorsitzender

Eingetragen im Vereinsregister
bei dem Amtsgericht Ebersberg
unter VR 442 am 25.03.1993.



Amtsgericht Ebersberg
-Registergericht-


Hirsch
Rechtspfleger